

Nr. 544

**Verordnung
über die Schul- und Studiengelder sowie die
Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons
Luzern (Schulgeldverordnung)**

vom 11. Dezember 2007* (Stand 1. September 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993¹, auf die §§ 7 und 60 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG)², auf die §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005³, auf die §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001⁴, auf § 30 Absatz 4 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000⁵ sowie auf § 31 Absatz 4 des PH-Gesetzes vom 10. Dezember 2012^{6,7}, auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Schul- und Studiengelder sowie Gebühren

Es werden folgende Schul- und Studiengelder sowie Gebühren erhoben:

* G 2007 517

¹ SRL Nr. 680

² SRL Nr. 400a

³ SRL Nr. 430

⁴ SRL Nr. 501

⁵ SRL Nr. 539

⁶ SRL Nr. 515 (G 2013 133)

⁷ Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 21. Mai 2013, in Kraft seit dem 1. August 2013 (G 2013 258).

1.⁸ Universität Luzern

- a. Gebühren für Anmeldung und Aufnahme:
- Anmeldegebühr Fr. 100.–
 - Zusatzgebühr für verspätete Anmeldung Fr. 150.–
 - Gebühr für Abklärungen im Zusammenhang mit Zulassungen: Fr. 100.– bis
 - Dieser Betrag wird bei anschliessender Immatrikulation mit der Studiengebühr verrechnet. Fr. 300.–
 - Fakultät I: Aufnahmeprüfung Fr. 300.–
 - Gebühr für das Aufnahmeverfahren am Religionspädagogischen Institut Fr. 515.–
- b. Studiengebühren:
- Studierende und Doktorierende, welche unter die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997⁹ fallen: pro Semester
 - Studierende Fr. 725.–
 - Doktorierende Fr. 225.–
 - Die übrigen Studierenden bzw. Doktorierenden haben eine zusätzliche Studiengebühr von 300 Franken bzw. 100 Franken pro Semester zu entrichten.
- b.^{bis10} Studiengebühren für Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen:
- Diese Gebühren entsprechen den ordentlichen Studiengebühren gemäss Abschnitt 1b. Zur Angleichung der Studiengebühren an jene der Kooperationspartner kann der Regierungsrat abweichende Gebühren festlegen.
- c. Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–
(max. Fr. 800.– pro Semester)
- d. Gebühren für Weiterbildungsangebote:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang vom Rektorat im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2013, in Kraft seit dem 1. August 2013 (G 2013 262).

⁹ SRL Nr. 543a

¹⁰ Eingefügt durch Änderung vom 17. Juni 2014, in Kraft seit dem 1. August 2014 (G 2014 280).

2.¹¹ **Pädagogische Hochschule Luzern**

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| a. | Gebühren für Anmeldung und Aufnahme: ¹² | |
| | – für den Vorbereitungskurs, für die Studiengänge der Grundausbildung und für Diplomerweiterungsstudien | Fr. 200.– |
| | – Gebühr für das Aufnahmeverfahren «sur dossier» | Fr. 515.– ¹³ |
| b. | Schulgeld für den Vorbereitungskurs: | |
| | – Teilnehmende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton: | |
| | – Vorbereitungskurs Niveau I | Fr. 500.– |
| | – Vorbereitungskurs Niveau II | Fr. 750.– |
| | – Den übrigen Teilnehmenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht. | |
| c. | Studiengebühren | pro Semester |
| | – Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton: | Fr. 695.– |
| | (Studierende, welche nur noch eine Bachelor- oder Masterarbeit abgeben müssen, ohne Module zu besuchen: Fr. 340.–) | |
| | – Den übrigen Studierenden oder solchen, welche ein Drittstudium absolvieren, wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht. | |
| | – Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 45 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete): | |
| | – obligatorischer Instrumental- oder Gesangsunterricht | unentgeltlich |
| | – freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht: | |
| | – Einzelunterricht | Fr. 900.– |
| | (in begründeten Ausnahmefällen) | |
| | – Gruppenunterricht | Fr. 450.– |

¹¹ Eingefügt durch Änderung vom 21. Mai 2013, in Kraft seit dem 1. August 2013 (G 2013 258).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 15. April 2014, rückwirkend in Kraft seit dem 1. April 2014 (G 2014 204).

¹³ Eingefügt durch Änderung vom 15. April 2014, rückwirkend in Kraft seit dem 1. April 2014 (G 2014 204).

- Gebühren für Diplomerweiterungsstudien:
 - Studierende der Primar- oder der Sekundarstufe mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 650.–
 - Den übrigen Studierenden der Primar- oder der Sekundarstufe wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
- d. Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–
- e. Gebühren für Weiterbildungsangebote:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Prorektorin oder vom Prorektor Weiterbildung im Rahmen von 50 bis 60 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.
- f. Bei Kooperationsstudiengängen können je nach anwendbarem Recht auch die Studiengebühren sowie weitere Abgaben der Kooperationspartner zur Anwendung kommen.

...¹⁴

4. Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene

- a. Gymnasien:
 - Gebühr für Aufnahmeverfahren für Musik und Tanz in Sport- und Musikklassen Fr. 170.–
 - Schulgelder: pro Schuljahr
 - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton, nach erfülltem 9. Schuljahr Fr. 465.–¹⁵
 - Den übrigen Lernenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht. Lernende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2007/08 begonnen haben, bezahlen Fr. 10 500.–.

¹⁴ Der Abschnitt «3. Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Luzern» wurde durch Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293), aufgehoben.

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 1. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 110).

- Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - obligatorisches Instrument oder Gesang (nach Erfüllen der obligatorischen Schulzeit) Fr. 890.–¹⁶
 - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 890.–
 - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–
 - Instrumental- oder Gesangsunterricht für Lernende mit Schwerpunktfach Musik, Lernende von Musikklassen (exkl. allfällige Instrumentenmiete)
 - obligatorisches Instrument oder Gesang pro Lektion von 60 Minuten (nach Erfüllen der obligatorischen Schulzeit) Fr. 890.–¹⁷
 - freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete)
 - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 890.–
 - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–
 - Für Lernende von Musikklassen bleiben für den Besuch von weiteren Musikfächern an der Musikhochschule Luzern besondere Anordnungen vorbehalten.
 - Mahlzeitenbeiträge (hauswirtschaftlicher Unterricht) pro Jahreskurs Fr. 140.–
- b. Maturitätsschule für Erwachsene:
- Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 130.–
 - Schulgelder:
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 630.–
 - Den übrigen Studierenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht. Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2007/08 begonnen haben, bezahlen Fr. 6400.–.

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

- c. Passerellen-Lehrgang für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität
- Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 130.–
 - Schulgelder: pro Semester
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton (im Wiederholungsfall: Fr. 1000.–) Fr. 630.–
 - Den übrigen Studierenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht. Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2007/08 begonnen haben, bezahlen Fr. 6400.–.

5. Fachmittelschulen, Wirtschaftsmittelschulen, Gesundheitsmittelschule, Fachklasse Grafik¹⁸

- a. Aufnahmegebühren:
- Gebühr für die Aufnahmeprüfung Fr. 70.–
 - Gebühr für das gestalterische Aufnahmeverfahren in die Fachklasse Grafik, sofern im gleichen Zeitraum keine Gebühr gemäss Abschnitt 8e zweiter Strich geleistet wurde Fr. 125.–¹⁹
- b. Schulgelder: pro Schuljahr
- Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 465.–²⁰
 - Den übrigen Lernenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.²¹
 - Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - obligatorisches Instrument oder Gesang Fr. 890.–²²
 - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 890.–
 - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2014, in Kraft seit dem 1. August 2014 (G 2014 280).

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 1. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 110).

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 19. Juni 2009, in Kraft seit dem 1. August 2009 (G 2009 197).

²² Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

- Instrumental- oder Gesangsunterricht für Lernende von Fachmittelschulen mit Profil Musik (exkl. allfällige Instrumentenmiete)
 - obligatorisches Instrument oder Gesang pro Lektion von 60 Minuten Fr. 890.–²³
 - freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete)
 - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 890.–
 - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–
 - Vorbereitungskurs auf die Aufnahmeprüfung Berufsmaturität Fachklasse Grafik Fr. 150.–²⁴
 - Grundlagenkurs Grafik Fr. 550.–²⁵
- c.²⁶ Schulmaterial für Lernende der Fachklasse Grafik:
 - 1. bis 3. Ausbildungsjahr pro Jahr Fr. 1240.–
 - 4. Ausbildungsjahr Fr. 620.–

6.²⁷ Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung

- a. ...²⁸
- a.^{bis 29} Schulgeld für den Lehrgang Allgemeinbildung für Erwachsene für ausserkantonale Lernende ohne kantonale Kostensprache Fr. 2400.–
- b. Unterkunft und Verpflegung: pro Woche
 - intern Fr. 165.–
 - extern für Lernende (Mittagessen) Fr. 50.–
 - extern für Berufsleute (Mittagessen) Fr. 75.–

...³⁰

²³ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

²⁴ Eingefügt durch Änderung vom 17. Juni 2014, in Kraft seit dem 1. August 2014 (G 2014 280).

²⁵ Eingefügt durch Änderung vom 17. Juni 2014, in Kraft seit dem 1. August 2014 (G 2014 280).

²⁶ Eingefügt durch Änderung vom 17. Juni 2014, in Kraft seit dem 1. August 2014 (G 2014 280).

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 19. Juni 2009, in Kraft seit dem 1. August 2009 (G 2009 197).

²⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

²⁹ Eingefügt durch Änderung vom 17. Juni 2014, in Kraft seit dem 1. August 2014 (G 2014 280).

³⁰ Der Abschnitt «7. Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales» wurde durch Änderung vom 1. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 110), aufgehoben.

8. Berufsfachschulen

Durch die Berufsfachschulen sind zu erheben

- a. ...³¹
- b. vom Lehrortskanton:
 Ansätze und Fälligkeit des Schulgeldes für den beruflichen Unterricht von Auszubildenden mit ausserkantonalem Lehrort richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung); von Lehrortskantonen, die die Berufsfachschulvereinbarung nicht unterzeichnet haben, wird ein Beitrag erhoben, wie er von diesen selbst bzw. ihren Schulen in Rechnung gestellt wird, mindestens aber in der Höhe des Beitrags der Berufsfachschulvereinbarung.
- c. von Lernenden ohne Lehrvertrag:
- Hospitantinnen und Hospitanten mit Ziel Abschluss Qualifikationsverfahren (Besuch einzelner Fächer, max. 5 Jahreswochenlektionen):
 - Anmeldegebühr Fr. 200.–
 - Schulbesuch:
 - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen
 - Repetentinnen und Repetenten (Besuch einzelner Fächer zwecks Repetition der Lehrabschlussprüfung oder der Berufsmatura-Abschlussprüfung):
 - Anmeldegebühr Fr. 200.–
 - Schulbesuch:
 - Lernende mit ehemaligem Lehrort im Kanton Luzern (Repetition Qualifikationsverfahren im Kanton Luzern) unentgeltlich³²
 - übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen³³
- d. von Studierenden in Berufsmaturitätsangeboten für Berufsleute:
 Die Beiträge für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern richten sich nach den anwendbaren Schulgeldvereinbarungen.³⁴

³¹ Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 233).

³² Fassung gemäss Änderung vom 1. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 110).

³³ Fassung gemäss Änderung vom 15. Juni 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010 (G 2010 105).

- e.³⁵ von Lernenden/Studierenden:
- Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung in Berufsmaturitätsangebote: Die Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 100 bis 800 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.
 - Gebühr für die Aufnahmeprüfung in Berufsmaturitätsangeboten Fr. 200.–
- f. ...³⁶
- g. Nachholbildung:
- Gebühr für Aufnahmeverfahren Fr. 200.–
(gesamter Lehrgang mit Abschluss Fähigkeitszeugnis)
 - Besuch einzelner Fächer mit Ziel Abschluss Qualifikationsverfahren:³⁷
 - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen
 - ...³⁸
- h. Validierungsverfahren:
Gebühren für:
- Phase 1 Information/Beratung unentgeltlich
 - Phase 2 Bilanzierung Fr. 250.–
 - Phase 3 Beurteilung Fr. 250.–
 - Phase 4 Validierung unentgeltlich
 - Ergänzende Bildung
 - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen oder Empfehlungen Schweizerischer Berufsbildungsämterkonferenz
 - Phase 5 Zertifizierung unentgeltlich³⁹

³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2014, in Kraft seit dem 1. August 2014 (G 2014 280).

³⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 19. Juni 2009, in Kraft seit dem 1. August 2009 (G 2009 197).

³⁷ Fassung gemäss Änderung vom 15. Juni 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010 (G 2010 105).

³⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 15. Juni 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010 (G 2010 105).

³⁹ Fassung gemäss Änderung vom 15. Juni 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010 (G 2010 105).

9.⁴⁰ Sonderschulen

Der Kostgeld- und Betreuungsbeitrag der Eltern für Lernende, die in kantonalen, kommunalen oder vom Kanton unterstützten privaten Sonderschulen gefördert und betreut werden, beträgt:

	pro Monat
– für Lernende ohne Hilfflosenschädigung	Fr. 130.–
– für Lernende mit Hilfflosenschädigung im Tagesaufenthalt	Fr. 180.–
– ... ⁴¹	

10.⁴² Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

- a. ...⁴³
- b.⁴⁴ Weiterbildungszentrum Kanton Luzern:
Die Gebühren für die Weiterbildung und die übrigen Angebote der höheren Berufsbildung werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

11.⁴⁵ Brückenangebote

Das Schulgeld für Lernende in Brückenangeboten beträgt pro Schuljahr:

– bei Vollzeitunterricht	Fr. 465.–
– bei einem Unterrichtsanteil von 50 Prozent und mehr	Fr. 350.–
– bei einem Unterrichtsanteil von weniger als 50 Prozent	Fr. 175.–

⁴⁰ Fassung gemäss Änderung vom 18. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 475).

⁴¹ Aufgehoben durch Änderung vom 1. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 110).

⁴² Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 371).

⁴³ Aufgehoben durch Verordnung über die Höhere Fachschule für Tourismus an der Hochschule für Wirtschaft Luzern, Aufhebung vom 2. September 2014, rückwirkend in Kraft seit dem 1. September 2014 (G 2014 347).

⁴⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2014, in Kraft seit dem 1. August 2014 (G 2014 280).

⁴⁵ Eingefügt durch Änderung vom 21. Mai 2013, in Kraft seit dem 1. August 2013 (G 2013 262).

II. Prüfungs-, Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren

Für die Durchführung von Prüfungen und das Ausfertigen von Diplomen, Zeugnissen, Zertifikaten und Bescheinigungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Prüfungsgebühren

a.	Universität Luzern: ⁴⁶	
	– Zertifikat	Fr. 230.–
	– ... ⁴⁷	
	– Bachelor-Diplomprüfungen, pro Semester insgesamt maximal Fr. 420.–	Fr. 70.–
	– Master-Diplomprüfungen, pro Semester insgesamt maximal Fr. 210.–	Fr. 70.–
	– Doktorat	Fr. 120.–
	– ... ⁴⁸	
	– Diplomprüfung Religionspädagogisches Institut	Fr. 230.–
	– Zertifikat Religionspädagogisches Institut	Fr. 120.–
	– andere Prüfungen	Fr. 100.–
b. ⁴⁹	Pädagogische Hochschule Luzern:	
	– Aufnahmeprüfung (im Wiederholungsfall: Fr. 125.–)	Fr. 250.–
	– Bachelor-Abschlussprüfung (im Wiederholungsfall: Fr. 200.–)	Fr. 400.–
	– Master-Abschlussprüfung, Prüfung Erweiterungsdiplom oder Lehrdiplom Sekundarstufe II (im Wiederholungsfall: Fr. 100.–)	Fr. 200.–
c.	... ⁵⁰	
d.	Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene:	
	– Maturitätsprüfung	Fr. 250.–
	– Diplomprüfung	Fr. 250.–
	– Sprachprüfung	Fr. 250.–
	– Ergänzungsprüfung Passerellen-Lehrgang	Fr. 250.–

⁴⁶ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2013, in Kraft seit dem 1. August 2013 (G 2013 262).

⁴⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

⁴⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

⁴⁹ Eingefügt durch Änderung vom 21. Mai 2013, in Kraft seit dem 1. August 2013 (G 2013 258).

⁵⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 1. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 110).

- | | | |
|----|---------------------------------------|-----------|
| e. | Berufsfachschulen: Nachholbildung | |
| | – Modulprüfung ohne Unterrichtsbesuch | Fr. 125.– |
| f. | alle übrigen Diplomprüfungen | Fr. 250.– |

Im Fall eines Rückzugs der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Gebühr nicht zurückbezahlt.

2. Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | – Doktorat | Fr. 220.– |
| | – ... ⁵¹ | |
| b. | alle übrigen Diplome, Zertifikate, Fachmittelschulabschluss, Maturitäts-, Berufsmaturitäts- und Fachmaturitätszeugnisse | Fr. 220.– |
| c. | Bescheinigung über abgelegte Prüfungen | Fr. 100.– |
| d. | Nachträgliche Ausstellung von Duplikaten: | |
| | – Semesterzeugnisse pro Stück | Fr. 50.– |
| | – alle übrigen Diplomzeugnisse, Zertifikate, Fachmittelschulabschluss, Maturitäts-, Berufsmaturitäts- und Fachmaturitätszeugnisse | Fr. 125.– |

III. Allgemeine Bestimmungen

- Als Wohnsitz im Sinn dieser Verordnung gilt bei mündigen Lernenden und Studierenden der stipendienrechtliche Wohnsitz, bei unmündigen Lernenden und Studierenden der zivilrechtliche Wohnsitz der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Als Wohnsitz gilt auch ein unter der Schulgeldverordnung für das Schuljahr 2007/2008 begründeter Wohnsitz.
- In den Schul- und Studiengeldern sind die Kosten der persönlichen Lehrmittel, Schulmaterialien, Fotokopien, Exkursionen, Schullager usw. nicht enthalten. Sie werden von den Schulleitungen in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben § 39 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001⁵² sowie § 33 der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 6. Juni 2006⁵³.

⁵¹ Aufgehoben durch Änderung vom 23. November 2010, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2010 293).

⁵² SRL Nr. 502

⁵³ SRL Nr. 432

3. Für Spezialangebote (Freikurse, Freifächer, Stützkurse, Förderkurse) können die Schulleitungen ein Kursgeld oder eine Einschreibgebühr von höchstens 270 Franken erheben.⁵⁴
4. Die Schulleitungen sind ermächtigt, von Lernenden, Studierenden und Auszubildenden einen Beitrag von höchstens 30 Franken pro Jahr zur Deckung von Schäden aus Diebstählen und Entwendungen in den Schulgebäuden, aus Beschädigungen von Brillen im Turn- und Sportbetrieb, aus Verlusten der Schulbibliothek sowie für allfällige Benützungsgebühren zu erheben.⁵⁵
5. Die Rektorate der Universität Luzern und der Pädagogischen Hochschule Luzern sind ermächtigt, von den Studierenden für die Benützung von Angeboten des Hochschulsports Campus Luzern einen Beitrag von maximal 50 Franken pro Semester zu erheben. Bei besonders personal- oder materialintensiven Angeboten kann der Beitrag den Kosten entsprechend erhöht werden.⁵⁶
6. Die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren werden ab Beginn des Schul- oder Studienjahres beziehungsweise des Semesters fällig. Sie sind durch die Schulleitungen bis spätestens Ende Oktober beziehungsweise Ende Februar in Rechnung zu stellen; die Prüfungs- und Diplomgebühren sind dem Bildungs- und Kulturdepartement zu überweisen. Die Gebühr für ein Aufnahmeverfahren ist separat in Rechnung zu stellen und zu begleichen. Die Universität Luzern und die Pädagogische Hochschule Luzern erheben die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren auf eigene Rechnung.⁵⁷
7. Lernende und Studierende, welche den Nachweis über die termingerechte Bezahlung der Gebühren für Aufnahmeverfahren und Prüfungen nicht erbringen, können von den Schulleitungen abgewiesen werden.
8. Ausserkantonale Lernende und Studierende, die erst auf Beginn des zweiten Semesters in die Schule eintreten, haben nur die Hälfte des pro Schuljahr festgelegten Schul- oder Studiengeldes zu bezahlen. Versicherungsprämien und Beiträge sind voll zu leisten. Bei Austritt vor Beginn des zweiten Semesters wird die Hälfte des Schul- oder Studiengeldes rückerstattet.
9. Die Schul- und Studiengelder, einschliesslich jener für den Instrumentalunterricht, werden auch geschuldet, wenn eine Abmeldung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung der Schule erfolgt.

⁵⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2014, in Kraft seit dem 1. August 2014 (G 2014 280).

⁵⁵ Fassung gemäss Änderung vom 1. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 110).

⁵⁶ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2013, in Kraft seit dem 1. August 2013 (G 2013 258).

⁵⁷ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2013, in Kraft seit dem 1. August 2013 (G 2013 258).

10. In Härtefällen können die Rektorate der Universität Luzern und der Pädagogischen Hochschule Luzern Zahlungspflichtigen das Schul- und Studiengeld ganz oder teilweise erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Bei den übrigen Schulen liegt diese Kompetenz bei Zahlungspflichtigen mit Wohnsitz im Kanton Luzern bei den Schulleitungen, bei ausserkantonalen Zahlungspflichtigen beim Bildungs- und Kulturdepartement. Beim freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterricht können die Schulleitungen das Schulgeld anteilmässig erlassen, wenn besondere Gründe (Relegation, Schulaustritt, Arztzeugnis usw.) vorliegen. Dem Bildungs- und Kulturdepartement ist von jedem Erlass Kenntnis zu geben. Werden Sozialhilfe, Stipendien oder Studendarlehen bezogen, ist ein Erlass ausgeschlossen. Gebühren für Aufnahmeverfahren können nicht erlassen werden.⁵⁸
11. Für Gaststudierende im Rahmen nationaler oder internationaler Mobilitätsprogramme gelten die Studiengeldregelungen der entsprechenden Abkommen.
12. Die Schulleitungen und die schulischen Dienste können von Lernenden, Studierenden und anderen Leistungsnachfragenden für schulhaft verursachten Mehraufwand eine Gebühr von höchstens 50 Franken erheben, sofern dies im Voraus schriftlich angekündigt wurde.⁵⁹

IV. Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt auf Beginn des Schul- beziehungsweise des Studienjahres 2008/2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁵⁸ Fassung gemäss Änderung vom 21. Mai 2013, in Kraft seit dem 1. August 2013 (G 2013 258).

⁵⁹ Eingefügt durch Änderung vom 1. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 110).